



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5720/5-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107  
od. 75 65 01

Entwurf eines Kraftfahrzeug-  
haftpflichtgesetzes 1987

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. 177-GE'987  
Datum: - 5. MAI 1987  
Verteilt 5.5.1987 Pöschl

*St. Pöschl*

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt  
sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen  
Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 30. April 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Nabel*

Bemerkungen zum Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflicht-  
versicherungsgesetzes 1987 - KHVG 1987 des Bundesministe-  
riums für Finanzen, Zl. 90 0142/25-V/12/87

---

zu § 1 Abs. 1:

Der Hinweis auf die "jeweils geltende Fassung" eines anderen Bundesgesetzes ist sicher entbehrlich, weil bei einer allfälligen Novellierung die Neufassung auch ohne diese Klausel gilt; betrifft auch § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 3 und § 15 Abs. 1. - Bei § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, 4 Z. 2 und Abs. 5, § 6, § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1 § 20 Abs. 2, § 21, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 4 und 5 fehlt dieser Zusatz!

zu § 1 Abs. 3:

Das VersVG verwendet für "Polizze" durchgehend den Ausdruck "Versicherungsschein". Auch zu § 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 4; vgl. auch z.B. § 6 Abs. 1 AKHB 1985.

zu § 4 Abs. 4:

Zum besseren Verständnis des Begriffes "Obliegenheiten" sollte in Klammer ev. § 6 VersVG zitiert werden.

zu § 4 Abs. 6:

Durch diese Formulierung wird der Eindruck erweckt, als habe der geschädigte Dritte ein Interesse an der Angemessenheit der Prämien. Daher wird folgende Fassung empfohlen: "..... Dritten entspricht und dies zu angemessenen Prämien gewährleistet werden kann, kann der Versicherungsschutz ....."  
Auch zu § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 5.

- 2 -

zu § 8 Abs. 3:

Die Abweichung wäre zwar verboten und administrativrechtlich strafbar, aber dennoch zivilrechtlich gültig, daher sollte besser Nichtigkeit statuiert werden. Vgl. etwa § 60 Abs. 1 zweiter Satz KFG.

zu § 9 Abs. 2:

Wenn die Gliederung ("Hauptgruppen") des Tarifes im Gesetz statuiert wird, muß die Aufzählung vollständig sein; so läßt sie die in § 3 Abs. 1 Z. 2 lit.f KFG angesprochenen Fahrzeuge unberücksichtigt; insbesondere kämen hier Spezialkraftwagen, Sattelzugfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen in Frage; vgl. § 3 Abs. 2 KFG.

zu § 12 Abs. 1:

Bis hierher wird der Ausdruck "Versicherer" verwendet, während nunmehr auch "Versicherungsunternehmen" (ferner in § 13 Abs.1, § 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1, 3 und 4) alternierend vorkommt. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtssprache sollte nur ein gleichbleibender Begriff verwendet werden.

zu § 12 Abs. 2:

Gegen die Möglichkeit eines "Spalttarifes" für den Fall, daß nicht "Die Rechnung einer befugten Reparaturwerkstätte vorliegt," bestehen ho. gewichtige Bedenken.

1. Solange die Frage nicht zivilrechtlich (im ABGB) geregelt ist, besteht der Ersatzanspruch des Geschädigten weiter. Anders als beim Spalttarif hinsichtlich der Mietwagenkosten, auf welche nur ein Fahrzeugbesitzer verzichtet, der den Wagen dringend (z.B. zur Berufsausübung) benötigt, besteht hier stets ein Bedürfnis nach Ersatz der Reparaturkosten.

- 3 -

2. Es muß auf die Ungleichheit der Lage verwiesen werden, daß ein Fahrzeug durch einen Verkehrsunfall (durch ein anderes Fahrzeug) oder durch einen sonstigen Vorfall beschädigt wird; in diesem Fall wäre Entschädigung ohne Einschränkung aus einer (Zivil-)Haftpflichtversicherung oder vom Schädiger selbst zu zahlen.
3. Problematisch muß sich auch der Nachweis der "Befugnis" des Gewerbetreibenden erweisen.
  - a) Hier müßte - um fingierte Rechnungen zu vermeiden - stets ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister vorgelegt werden.
  - b) Dann wäre der Umfang der betreffenden Gewerbe zu beachten, so etwa, wenn ein Karosseriespengler im Zuge seiner Tätigkeit auch einen Motorersatzteil austauscht (was ihm gewerberechtlich nicht gestattet ist) und hierfür einen eigenen Posten in der Rechnung anführt.
  - c) Schließlich wäre noch auf das gewerberechtliche "Selbstbedienungsrecht" hinzuweisen, wenn ein Unternehmen die Reparatur in einer betriebseigenen Werkstätte durchführt.

zu § 20 Abs. 2:

Nach dieser Formulierung würde der Versicherungsvertrag bei Verkauf des Fahrzeuges an einen Schrotthändler nicht erlöschen. Daher wäre besser an den ersten Satz etwa anzufügen: "spätestens jedoch mit Ablauf des siebenten Tages nach der Übergabe des Fahrzeuges."

zu § 27 Abs. 4:

Hier sollte - wie im Abs. 1 - "Fahrzeugbesitzer" statt "Halter" gesagt werden; da der "Halter" oft nur in langwierigen Zivilprozessen klagestellt werden kann, verwendet das KFG diesen Begriff nicht, sondern macht die Zulassung eines Kraftfahr-



zeuges davon abhängig, daß der Antragsteller seinen "rechtmäßigen Besitz" am Fahrzeug glaubhaft macht; vgl. § 37 Abs. 2 KFG.

zu § 31:

Hier wäre nach Z. 11 einzufügen:

11a. Im § 106 Abs. 5 dritter Satz entfallen die Worte "in zweifacher Ausfertigung".

11b. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit.c:

"c) des § 59 Abs. 1 und 2 und des § 62 Abs. 1, 7 und 8 mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen;"

zu § 38 Z. 2 lit.a:

Die ho. Mitvollziehung bei § 10 Abs. 1 ist nicht begründet.

zu den Erläuterungen:

Zu Allgemeines, Z. 1 zweiter Absatz:

Die Versicherungspflicht besteht seit 1. Juni 1930; vgl. § 20 Abs. 1 KFG 1929, BGBl.Nr. 437.

